




**Digitale Barrierefreiheit im Reisebüro –
Hilfe zur Barrierefreiheitserklärung**

am 31.07.25 um 10:30 Uhr



Mit Marie
Vandersanden
von
**TOURISM
LAWYERS**

Projektpartner:



Gefördert durch

Bayrisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus



TOURISM

LAWYERS

ReiseZukunft Impulsveranstaltung: Digitale Barrierefreiheit im Reisebüro – Hilfe zur Barrierefreiheitserklärung

Referentin:

Rechtsanwältin Marie Vandersanden,

Inhaberin TourismLawyers, Kanzlei Vandersanden,

Lehrbeauftragte für Tourismusrecht, Universität Bremen u. Wien

Moderation:

Dr. Janine Maier

Projektleiterin ReiseZukunft, CENTOURIS, Universität Passau



Fokus heute: Die Barrierefreiheitserklärung





TOURISM

LAWYERS

Hilfe zur Erstellung der Barrierefreiheitserklärung im Tourismus

Leitfaden für Tourismusunternehmen zur rechtssicheren Erstellung ihrer
Barrierefreiheitserklärung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)



TOURISM

LAWYERS

Rechtsanwältin für Tourismusrecht

Marie Vandersanden, LL.M. Eur.

Inhaberin der Kanzlei
TourismLawyers
Rechtsanwaltskanzlei Vandersanden
&
Lehrbeauftragte für
Wirtschafts- und
Tourismusrecht
(Universität Bremen und
Universität Wien)

www.TourismLawyers.de
mv@kanzlei-vandersanden.de



Rechtslage und Durchsetzung BFSG

BFSG bereits in Kraft

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt
gilt bereits und verlangt

1. Barrierefreiheit &
2. Barrierefreiheitserklärung

damit Dienstleistungen auch nach dem
28.06.2025 erbracht werden dürfen.

Bei Verstößen drohen

- **Marktüberwachungsmaßnahmen**
Bußgelder bis 100.000,00
Abschaltung der Website
- **Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen**
Abmahnungen
Unterlassungs- und
Schadensersatzansprüche
- **Reputationsschaden**
Negative Presse, SEO-Ranking



Die Barrierefreiheitserklärung im Detail

Pflichtangaben

**Schwerpunkt:
BFSG-Erfüllung**

- wird oft falsch gemacht

Was nicht hineingehört und warum





Warum sind so viele falsche Erklärungen im Umlauf?

Häufige Fehlerquellen

Schädliche Folgen

Strategische Herangehensweise



Warnung vor Mustererklärungen

So unpassend wie Osterhasen unter einem Tannenbaum sind Mustererklärungen, die für Behörden entwickelt wurden

Behördenmuster bieten Angriffsfläche für Abmahnungen



Die richtige Vorgehensweise

- 1 **BFSG-Anwendbarkeit prüfen**
- 2 **Umsetzungsbereich und Umsetzungsstand definieren**
- 3 **Formulierung der Erklärung und Umsetzungsplan**



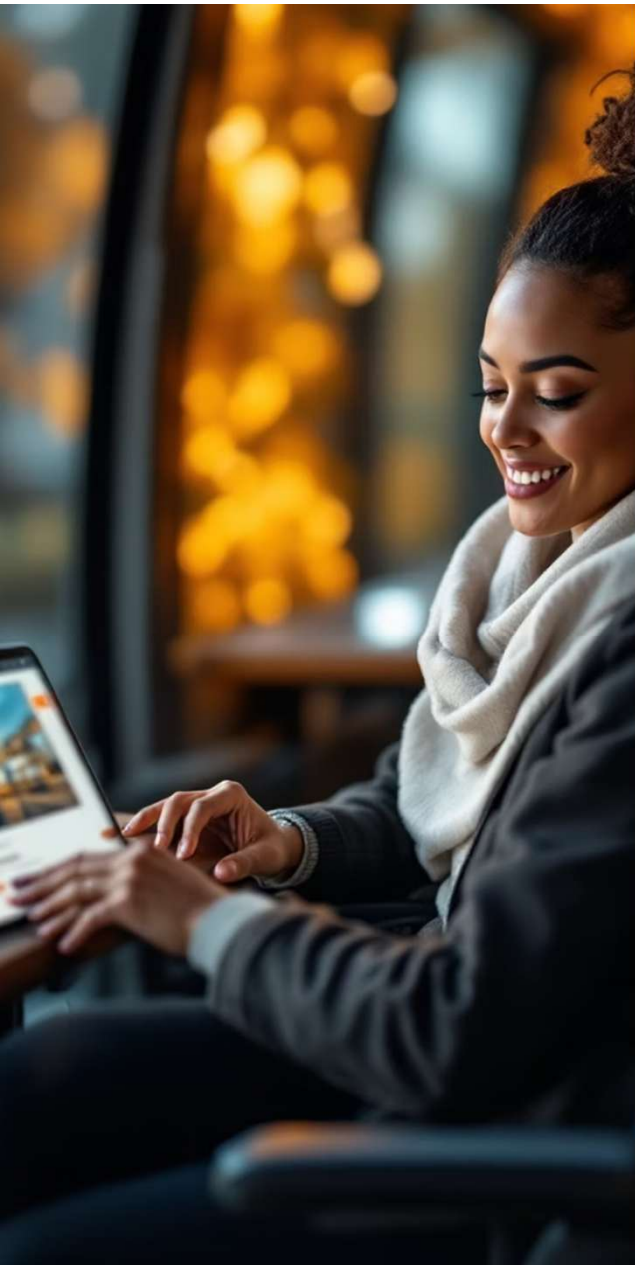
Unsere Fragenkataloge

- 1 BFSG-Check mit ca. 200 Kriterien**
Anwendbarkeit bzgl. aller tourismusspezifischer Kriterien
& Ausnahmen
- 2 Umsetzungskcheck (ca. 300 Kriterien) für ermittelte Dienstleistungen**
Berücksichtigung aller tourismusspezifischen Elemente
& Vorgaben an die individuell relevanten Dienste und Verkehrsmittel
- 3 Formulierung der Erklärung & individueller Umsetzungsplan**
inkl. aller Pflichtinformationen & Berücksichtigung von Befreiungen
zzgl. Maßnahmeplan für (noch) nicht barrierefreie Elemente
& Aktualisierung



Exkurs:
**Für welche Dienstleistungen ist
eine Erklärung abzugeben?**





E-Commerce (Online-Buchungen)



**Ausnahmen iRd Kernleistung (z.B. Busreisen)
gelten nicht für E-Commerce!**



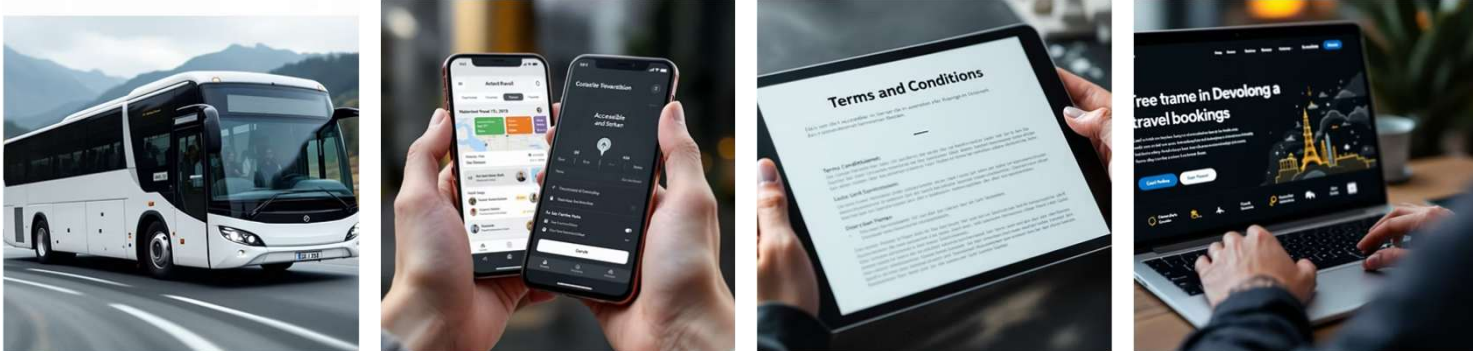
Online-Präsenz



Buchungsplattform



Für welche Websites und Bestandteile des Onlineangebotes muss das BFSG geprüft werden?



Fragen:

- Websites von betroffenen Personenbeförderungsdiensten (“Branchenwebsites”): Flugverkehr / Kreuzfahrt?
- Websites mit Buchungsfunktion, Online-Reservierungstools, Vertragsdokumente / AGB / Reisebedingungen?
- Informationswebsites, Blogartikel, Werbeanzeigen, Newsseiten?
- Verbraucherinformationen, Informationsblätter, Reservierungstools, Kontaktformulare?
- Newsletter, Werbemails, Landingpages?
- uvm?



Personenbeförderungsdienste mit verschiedenen Verkehrsmitteln prüfen!



Flugverkehr



Bahnverkehr



Schiffsverkehr



Busverkehr



OTA & klassisches Reisebüro vs. Eigenvertrieb

Online-Reisevermittler (OTA) und Reisebüros mit Eigenvertrieb haben unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen, da im Direktvertrieb ggf. Personenbeförderungsdienste barrierefrei angeboten werden müssen, während Reisebüros nur die Buchung barrierefrei anbieten muss.

Sowohl OTA als auch Eigenvertrieb müssen sich zur barrierefreien Gestaltung ihrer konkreten Dienstleistungen erklären.

Relevante Produkte im Tourismus?



Zahlungsterminals



Fahrkartenautomaten, Check-In-Automaten



Informationsterminals

Ausnahme: integrierte Navigationssysteme oder Cockpit-Anzeigen

**→ Achtung: Selbstbedienungsterminals haben mittelbare Relevanz
für die Barrierefreiheitserklärung!**





**Für jede Dienstleistung ist eine
Erklärung abzugeben!**

Exkurs Ende





Befreiungen richtig handhaben

Berufen auf wesentliche Änderung einer Dienstleistung

**Berufen auf unverhältnismäßige Belastung
- umfangreiche Dokumentationspflichten**

Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten

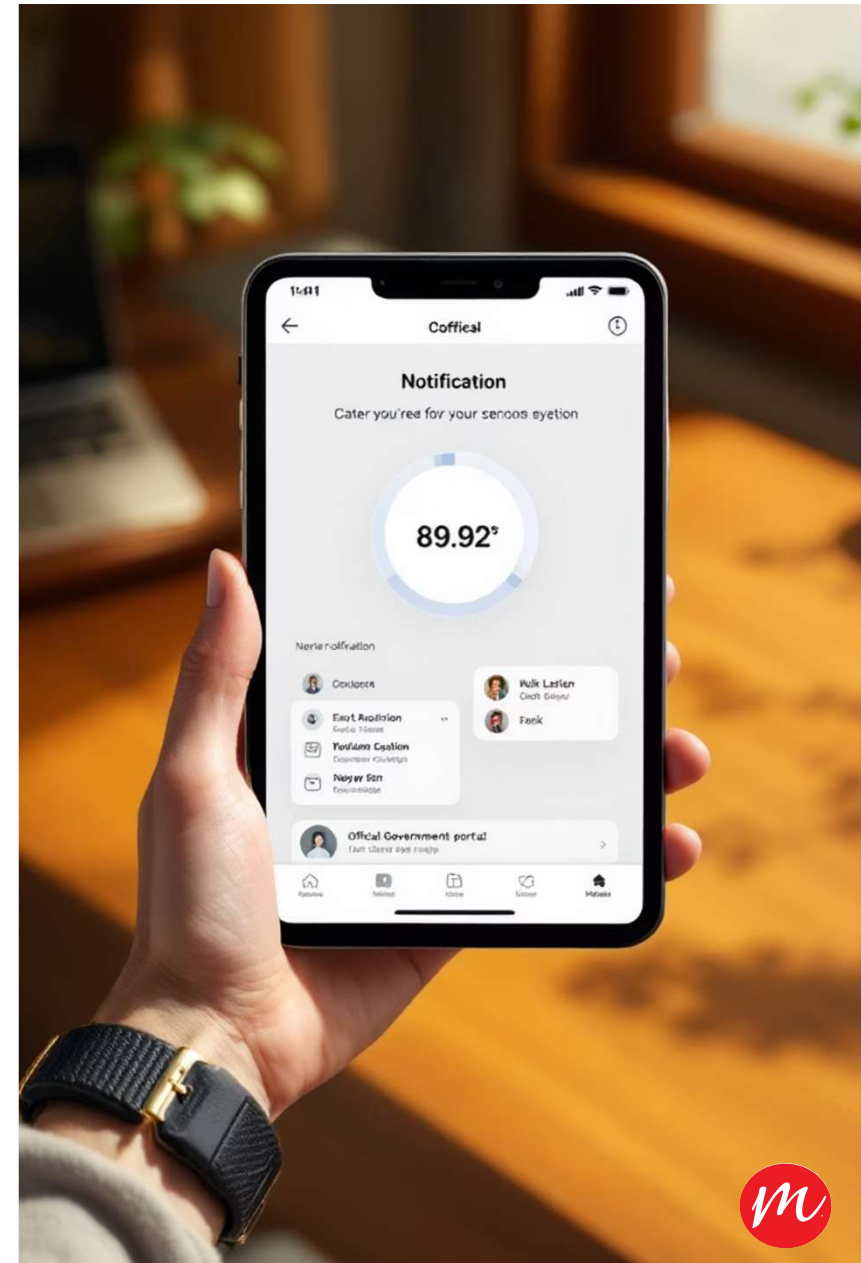


Obligatorische Meldungen

Meldungen an die zuständigen Behörden sind nicht optional,
sondern gesetzlich vorgeschrieben.

Rechtzeitige Übermittlung

Vollständige Dokumentation



Gefährliche KI-Plugins & Overlay Tools

Accessibility-Plugins bergen erhebliche rechtliche Risiken und wurden bereits mit Millionenstrafen geahndet (z.B. AccessWidget, AccessBe).

- ❌ KI-Plugins, automatisierte Lösungen, Software-Plugins, Overlay Tools ersetzen idR ersetzen idR nicht die ordnungsgemäße Umsetzung der Barrierefreiheit und Barrierefreiheit und können zu kostspieligen rechtlichen Konsequenzen führen.

Haftungfragen und Regressketten

Wer haftet?

Das Unternehmen als Wirtschaftsakteur?
Der IT-Dienstleister?
Der Drittanbieter?





Herzlichen Dank!

Digitale Barrierefreiheit im Reisebüro - und in der gesamten Reisebranche

Hilfe zur Erklärung zur Barrierefreiheit

Rechtsanwältin
Marie Vandersanden, LL.M. Eur.

Inhaberin der Kanzlei
TourismLawyers
Rechtsanwaltskanzlei Vandersanden
&

Lehrbeauftragte für
Wirtschafts- und
Tourismusrecht
(Universität Bremen und
Universität Wien)

www.TourismLawyers.de
mv@kanzlei-vandersanden.de

LinkedIn



bfsg@kanzlei-vandersanden.de

